

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der MBB SE

§ 1 Allgemeines

1. Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und der nachstehenden Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Verwaltungsrat arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit den Geschäftsführenden Direktoren zusammen.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verwaltungsrat wählt in der Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf der der Verwaltungsrat gewählt worden ist, und in der das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Verwaltungsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Verwaltungsrat. Die Wahl oder Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auch dann erforderlich, wenn das neugewählte Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat schon früher angehörte, also lediglich wiedergewählt wurde.
2. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der ersten Abstimmung keine Stimmenmehrheit, findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, statt. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang (engere Wahl) Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Verwaltungsrats zweifach.
3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Verwaltungsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

4. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat nach außen und den Geschäftsführenden Direktoren gegenüber. Im übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. In der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nach Bedarf abzuhalten, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr. Der Verwaltungsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied oder von einem Geschäftsführenden Direktor unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstag. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und den Verwaltungsrat mündlich oder fernmündlich einberufen.

3. Mit der Einberufung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats möglich ist. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden, darf über die Gegenstände der Tagesordnung in der Verwaltungsrats-sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn keines der Verwaltungsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können an der Sitzung nicht teilnehmende Verwaltungsratsmitglieder entweder der Beschlussfassung nachträglich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widersprechen oder innerhalb dieser Frist ihre Stimme abgeben. Der Beschluss wird, ggf. unter Berücksichtigung der Stimmen der an der Sitzung nicht teilnehmenden Mitglieder, erst und nur dann wirksam, wenn diese nicht binnen der genannten Frist Widerspruch gegen die Beschlussfassung erklärt haben.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
5. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5 Organisation der Sitzungen

1. Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
2. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer, der nicht zwingend dem Verwaltungsrat angehören, aber zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss. Er entscheidet außerdem über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter etwas anderes bestimmt.

4. Die Niederschriften über die Verwaltungsratssitzungen werden von dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet und bei der Gesellschaft verwahrt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden als Präsenzsitzungen oder in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz statt. Ferner können zu Präsenzsitzungen einzelne Verwaltungsratsmitglieder per Videoübertragung oder Telefon zur Teilnahme und Beschlussfassung hinzugeschaltet werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch Einholung von Stimmabgaben in Textform (§ 126 b BGB) oder per Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z.B. E-Mail, Telefax) erfolgen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern in Textform (§ 126 b BGB) zugeleitet. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem angewendeten Verfahren widerspricht.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, wenigstens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Zwecke der Bestimmung des Quorum gilt die Stimmenthaltung als Teilnahme an der Beschlussfassung.
3. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Nachträgliche Stimmabgaben sind nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
4. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.
5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich

neu abgestimmt werden. Kommt es bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und im Fall von dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzungen, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und die Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Der Verwaltungsrat hat derzeit einen Prüfungsausschuss als ständigen Ausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss übernimmt die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und bereitet eine Entscheidung des Verwaltungsrats über deren Feststellung bzw. Billigung vor. Er bereitet die Auswahl des Abschlussprüfers durch eine Empfehlung an den Verwaltungsrat vor und überwacht die Unabhängigkeit und bereitet die Zustimmung zu vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich vorbereitend mit der Prüfung der Rechnungs-

legung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), die unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

3. Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung, Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
4. Ausschüsse, die nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, können vom Verwaltungsrat jederzeit aufgelöst werden. Die an die Verwaltungsratsausschüsse zugewiesenen Aufgaben, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben von dem betreffenden Ausschuss wahrzunehmen sind, kann der Verwaltungsrat jederzeit wieder an sich ziehen.
5. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder und der Vorsitzende werden von dem Verwaltungsrat gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Verwaltungsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
6. Für die Verwaltungsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Verwaltungsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Ein Ausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Jeder Ausschuss hält den Verwaltungsrat über seine Tätigkeit informiert; grundsätzlich soll zu diesem Zweck über die Arbeit der Ausschüsse in der nächsten auf die jeweilige Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Verwaltungsrats berichtet werden.
8. Ungeachtet der Bildung und der Arbeit von Verwaltungsratsausschüssen bleiben der Verwaltungsrat und seine Mitglieder für ihre Entscheidungsfindung auf Grundlage ordnungsgemäßer Information und Beratung durch einen Ausschuss selbst verantwortlich.

Soweit Aufgaben einem Ausschuss übertragen wurden, sind der Verwaltungsrat und seine Mitglieder für die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich.

§ 8

Beauftragung einzelner Verwaltungsratsmitglieder

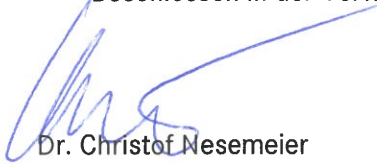
Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Verwaltungsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Verwaltungsrats zu berichten.

§ 9

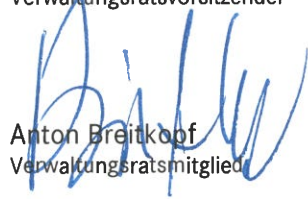
Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
3. Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Verwaltungsrat zuvor unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Verwaltungsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

Beschlossen in der Verwaltungsratssitzung für die MBB SE vom 15. September 2021

A blue ink signature of Dr. Christof Nesemeier, written in a cursive style.

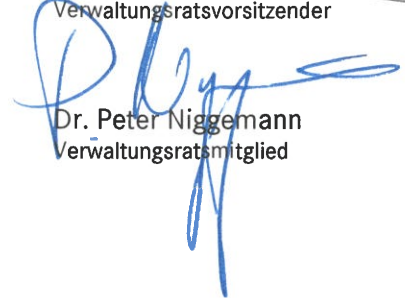
Dr. Christof Nesemeier
Verwaltungsratsvorsitzender

A blue ink signature of Anton Breitkopf, written in a cursive style.

Anton Breitkopf
Verwaltungsratsmitglied

A blue ink signature of Gert-Maria Freimuth, written in a cursive style.

Gert-Maria Freimuth
stellvertretender
Verwaltungsratsvorsitzender

A blue ink signature of Dr. Peter Niggemann, written in a cursive style.

Dr. Peter Niggemann
Verwaltungsratsmitglied